



Inhalt: Betr. Abschachten von weiblichen Ziegen. S. 629. — Bekanntmachung über die Wahlen von Sachverständigen in Ablösungsangelegenheiten. S. 630. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März, 10. April und 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301, 389 und 581; nebst Ausführungsbestimmung. S. 630). — Schiedsspruch im Schuhmachergewerbe. S. 631. — Bekanntmachung, betreffend das Miet- und Wohnungswesen in der Stadt Barntrup. S. 632. — Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch. S. 634. — Betr. Verkehr mit Auslandsgetreide. S. 634. — Abänderung der Reichsgetreideordnung S. 634. — Aufgebot einer Hypothekenufunde des Magistrats in Lemgo. S. 635. — Verschiedenes.

Die Nr. 149 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1919, enthält:

Nr. 6976. Verordnung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 6. August 1919.

Die Nr. 150 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1919, enthält:

Nr. 6977. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. Vom 31. Juli 1919.

Die Nr. 151 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1919 enthält:

Nr. 6978. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Belagerungszustandes über den Stadtkreis Stettin und die Landkreise Randow und Greifenhagen. Vom 6. August 1919.

Nr. 6979. Verordnung, betreffend die Ablösung der dem Reiche durch die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden sowie Leistungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen (Vertragsablösungsverordnung) Vom 8. August 1919.

Nr. 6980. Verordnung über die Ermächtigung des Staatenausschusses zur Anordnung von Münzprägungen. Vom 1. August 1919.

Nr. 6981. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März, 10. April und 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301, 389 und 581). Vom 11. August 1919.

Das durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 28. August 1918 (Staatsanzeiger S. 680) erlassene Verbot des Abschachtens von weiblichen Ziegen und Ziegenlammern, der unerlaubten Ausfuhr weiblicher Ziegen und Ziegenlammern sowie von Fleisch geschlachteter Tiere bleibt bestehen. Dagegen wird Ziffer 2 dahin abgeändert, daß künftig die Erlaubnis zur Ausfuhr lebender weiblicher Ziegen und Ziegenlammern vom R. W. V., die Ausfuhr des Fleisches geschlachteter Tiere aber von der L. W. G. zu erteilen ist.

Detmold, den 18. August 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 4204. El. Becker Neumann-Hofer Drake.

Es ist der Antrag gestellt, für das Tischler-, Stellmacher- und Zimmererhandwerk in den Gemeinden Schlangen, Kohlstädt und Hauslenbeck eine Zwangsinnung mit dem Sitz in Schlangen zu errichten.

Um festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, ist der Bezirksamtmannt Kirchhof in Detmold zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 15. August 1919.

Sippische Regierung

J. B.

Nr. 17345.

Böhmer

Bekanntmachung

über die Wahlen von Sachverständigen in Ablösungsangelegenheiten.

Von den auf Grund des § 33 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen, vom 14. November 1900 ausgewählten im Amtsblatt Nr. 33 vom 24. April 1909 S. 190 bekanntgegebenen Sachverständigen sind im Laufe der Jahre mehrere ausgeschieden. Auf Grund der von den Magistraten und den Amtsgemeinderäten eingereichten Vorschlagslisten sind deshalb Ergänzungswahlen vorgenommen worden. Die Namen sämtlicher Sachverständiger werden nachstehend bekanntgegeben:

1. Landwirt August Frevert jun. Nieperturm bei Lemgo,
2. " Konrad Rebbe in Horn,
3. " Friedrich Heithecker in Horn,
4. " Heinrich Uhmeyer in Barntrup,
5. " Fritz Watermeier Nr. 2 in Heiligenkirchen,
6. " Niederhans in Spork, A. Detmold,
7. " Wächter Nr. 4 in Verlebeck,
8. Oberverwalter Wilhelm Kähmeier in Stapelage,
9. Landwirt Friedrich Niemeier Nr. 7 in Orfke,
10. " Brinkmeier in Hardissen,
11. " Müssemeier in Müßen,
12. " Friedrich Pettringsmeier in Heesten,
13. Domänenpächter Fritz Bartling in Brake,
14. Ökonomierat Heinrich Frevert in Niedermeien,

15. Landwirt Meyer in Hüllentrup (Sollenhof),
16. " Gustav Noltenmeier in Buhe,
17. " Nordhake in Hohenhausen,
18. " Friedrich Depping in Herbrechtsdorf,
19. " Wilhelm Brandt Nr. 75 in Faulenstet,
20. Oberamtmannt Treviranus in Barenholz,
21. Landwirt Petig in Vega,
22. Domänenpächter Karl Pape in Dudenhausen,
23. Landwirt Cordemann in Ullenhausen,
24. " Carl Cronemeyer in Lannenkrug bei Leopoldshöhe,
25. Schlosshauptmann von Vengerle auf Steinbeck,
26. Landwirt Schalk in Sundern,
27. " Ermgassen in Falkenhagen,
28. Rittergutsbesitz. Steinmeister auf Menthausen,
29. Landwirt Friedrich Meier in Oestrup,
30. " Wilhelm Meyer in Kleinenmarpe,
31. " Wilhelm Paulsen in Nassengrund,
32. " Hermann Köllermeyer in Belle,
33. " Carl Sakemeyer in Lathof,
34. Meiereipächter Dehlerking in Schieder,
35. " Heinrich Dietmeyer Nr. 2 in Rischenau.

36. Domänenpächter Hermann Meyer in Schwalenberg.

Detmold, den 16. August 1919.

Sippische Regierung

J. B.

Nr. 16411.

Böhmer

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 151, S. 1382)

Nr. 6981. **Verordnung,**
betreffend Abänderung der Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar, 1. Februar, 11. März, 10. April und 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28, 132, 301, 389 und 581).

Vom 11. August 1919.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) verordnet, was folgt:

Artikel 1

Der § 5 der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) erhält die folgende Fassung:

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn diese Stelle ihr zugestimmt hat. Sie hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist.

Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung nur unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes wirksam. Soweit eine Kündigung nicht wirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung

in Kraft. Sie gilt bis zu dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Berlin, den 11. August 1919.

Der Reichsarbeitsminister

Schlicke

Als die in vorstehender Verordnung im Artikel 1 Abs. 2 (§ 1 Abs. 3 der Verordnung vom 9. 1. 1919) bezeichnete Stelle ist von uns durch Bekanntmachung vom 24. Januar 1919, (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 29. Januar 1919)

der Landesarbeitsnachweis

für den Bundesstaat Lippe

bestimmt worden.

Detmold, den 19. August 1919.

Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge für Lippe

Abry

In der Lohnstreitsache der Zweigstelle Detmold des Zentralverbandes der Schuhmachergehülfsen Deutschland gegen die Schuhmachervereinigung Detmold hat der Schlichtungsausschuß in seiner Sitzung vom 1. August 1919 folgenden Schiedsspruch gefällt:

1. Die Beseitigung der Akkordarbeit wird abgelehnt.
2. Der Stundenlohn für Arbeiter unter 20 Jahren wird auf 1,30 M und für Arbeiter über 20 Jahre auf 1,60 M festgesetzt. Angelernte Arbeiter sind wie Gehülfsen unter 20 Jahren zu entlohnen.
3. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten muß unter wohlwollender Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles der freien Vereinbarung überlassen werden.

Beide Parteien haben sich dem Schiedsspruch unterworfen.

Detmold, den 9. August 1919.

Der Schlichtungsausschuß

für den Landwehrbezirk Detmold

Böhmer Weber W. Schmidt Pieper

Ziegenbein Köster Stod

In der Nacht vom 11./12. August 1919 ist dem Landwirt August Schönlan in Remmighausen auf seiner 700 — 800 m vom Bohnhause entfernt liegenden Weide ein 2 Jahre alter Bulle geschlachtet und das Fleisch größtenteils gestohlen worden.

Der Wert des entwendeten Fleisches beträgt etwa 200 Mark.

Um Ermittlung der Täter, sowie Nachricht hierher zu J 1678/19 wird ersucht.

Detmold, den 16. August 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1678/19.

v. Ludwig

Am Sonntag den 10. August 1919, nachmittags zwischen 3 1/2 — 7 Uhr, ist dem Schlosser Ernst Böning in Bivitsheide vom Hausflur der Gastwirtschaft Hunecke in Lage ein Fahrrad, Marke „Sultan“ Nr. 184702, mit Gummibereifung, schwarz lackierten Felgen, nach oben gebogener Lenkstange und Freilauf gestohlen worden; Wert etwa 500 Mark.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 1684/19 wird ersucht.

Detmold, den 16. August 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1684/19.

v. Ludwig

In der Nacht zum 31. Juli/1. August d. J. sind dem Kaufmann Paul Haase in Donop aus dem verschlossenen Kuhstall 14 Hühner und 2 Hähne gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 1689/19 wird ersucht.

Detmold, den 16. August 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. B.

J 1689/19.

v. Ludwig

In der Nacht vom 6./7. d. M. sind in Leopoldsthal

1. dem Bahnhofsverwalter Bujemann 6 Hühner im Werte von 120 Mark,

2. dem Arbeiter Böckhaus 6 Hühner im Werte von 120 Mark,

3. dem Landwirt Fritz Meßmann 3 Hühner im Werte von 60 Mark,

in der Nacht vom 13./14. d. M. dem Landwirt und Vorsteher Hermann Schmidtmeier 5 Hühner im Werte von 100 Mark

und in der Nacht vom 14./15. d. M.

1. dem Landwirt Heinrich Westphal 9 Hühner,

2. dem Landwirt Fritz Meßmann 3 Hühner

entwendet.

Die Hühner sind in allen Fällen sofort bei Verübung der Diebstähle abgeschlachtet, sodaß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Hühner im Schleichhandel verkauft sind.

Es wird um Anstellung von Nachforschungen nach dem Täter und dem Verbleib der Hühner, sowie um Nachricht ersucht.

Horn i. L., den 16. August 1919.

Der Amtsanwalt

Spelge

Die Rinde unter den beiden bei dem Förster Bökenbrink in Dalbke eingestellten, dem Rittergutsbesitzer Tenge in Niederbarthausen gehörigen Pferden ist erloschen.

Schötmar, den 12. August 1919.

Vippischer Verwaltungsamt

Nr. 12165.

Krieger

Bekanntmachung,

betreffend das Miet- und Wohnungswesen in der Stadt Varndrup.

Auf Grund der Verordnung der Vippischen Regierung vom 7. August 1919 in Verbindung mit der Verordnung vom 8. Mai 1919, Staatsanzeiger S. 378, 379, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Vermieter von Wohnräumen in der Stadt Varndrup haben dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzinse vermietet wird, als ihm der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

§ 2.

Es ist unterjagt, ohne vorhergehende Zustimmung des Magistrats

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteinigungsamt sich mit der Verjagung einverstanden erklärt hat.

§ 3.

Der Verfügungsberechtigte hat

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Magistrat oder seinem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig nach dem Auslande verlegt hat.

§ 4.

Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsfuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist den Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diejem Widerspruch erhebt.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Stadt an Stelle des Wohnungsfuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsfuchenden weiter zu vermieten.

§ 5.

Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte der Stadt unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigungen zum Erlasse der vorstehenden Bestimmungen sind den Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadt Barntrop den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6.

Die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auch auf solche im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich- und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

§ 8.

Der Vergütungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung hat den Beauftragten des Magistrats über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Barntrup, den 18. August 1919.

Der Magistrat

T. B. Nr. I. 4143.

Quest

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste der beteiligten Handwerker über die Gründung einer Zwangsinnung für das Klempner-, Kupferschmiede und Installationsgewerbe im Bezirk der Stadt Bad Salzuflen und des Amts Schötmar ist geschlossen und liegt vom Mittwoch, den 20. August d. J. ab zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten auf Zimmer 5 des Rathhauses aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Bad Salzuflen, den 14. August 1919.

Der Kommissar

Dr. Barth,

komm. Bürgermeister.

Mit Wirkung vom 18. d. Mts. ab wird der Höchstpreis für Rindfleisch auf 3 *M* je Pfund heraufgesetzt, der Höchstpreis für Kalbfleisch auf 2,50 *M* je Pfund herabgesetzt.

Remgo, den 16. August 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G.-Nr. 15013

Künne

Die Anordnung über den Verkehr mit Ausland-Getreide und -Mehl vom 5. April 1919 (Staatsanzeiger Seite 294) bleibt auch für das Wirtschaftsjahr 1919/20 in Kraft.

Remgo, den 18. August 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

Künne

Aufgrund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 525) und der Ausführungsanweisung des Landespräsidiums vom 25. Juli 1919 (Beilage

zum Staatsanzeiger Nr. 85) wird mit Genehmigung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts folgendes angeordnet:

I. Die Anordnung vom 20. Juli 1918 (Staatsanzeiger S. 572) über die Kontrolle der Selbstversorger und Mühlen gilt auch für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten und Buchweizen aus der Ernte 1919 mit folgenden Abänderungen:

1. Der erste Satz der Ziffer 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Unter den in dieser Anordnung genannten Früchten sind die nach § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 beschlagnahmten Früchte: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen) Emmer, Einkorn, Gerste, einschließlich Gemenge aus diesen Früchten zu verstehen.“

2. Ziffer 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

A) Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1919 ab

a) an Brotgetreide monatlich 12 kg,

b) an Gerste monatlich 5 kg.

B) Zur Fütterung für Zuchtsauen, die gedeckt sind und worüber der L. B. S. vom Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes eine Anzeige erstattet ist, zwei Zentner Gerste für jeden Wurf.

C) Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

an Winterroggen bis zu 150 kg,

an Sommerroggen „ „ 160 „

an Winterweizen „ „ 190 „

an Sommerweizen „ „ 185 „

an ungegerbtem Spelz „ „ 300 „

an Spelzgersten „ „ 210 „

an Gerste „ „ 160 „

an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte.

(Das Landespräsidium behält sich vor, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder für ganze Bezirke, nötigenfalls für den ganzen Kommunalverbandsbezirk, bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen).

3. In Ziffer 7 sind im vierten Satz die Worte „insbesondere Hafer und Gerste“ zu streichen.

4. In Ziffer 9 sind im vorletzten Absätze die Worte „Hafer mindestens bis zu 50 vom Hundert“ und im letzten Absatz beide mal die Worte „und Hafer“ zu streichen.

5. Ziffer 10 erhält folgenden neuen Absatz: Mahl- oder Schrottkarten dürfen vom Ortsvertreter nicht eher ausgestellt werden, bis der Selbstversorger einen Erdrusch über die betreffende Getreideart beim Ortsvertreter angemeldet hat.

6. Der erste Absatz der Ziffer 11 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mahl- und Schrottkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig, die nicht länger als 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung der V. W. G. bis zu 4 Monaten lauten dürfen. Mahl- und Schrottkarten dürfen jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht. Nur im Falle dringenden Bedürfnisses kann diese Frist mit besonderer Genehmigung der V. W. G. auf 4 Monate verlängert werden.“

7. In der Ziffer 17 ist im zweiten Satz das Wort „Getreide“ zu streichen und dafür zu setzen „Brotgetreide und Gerste.“

8. In der Ziffer 18 ist im ersten Satz das Wort „Getreides“ zu streichen und dafür zu setzen „Brotgetreides und der Gerste.“

9. In der Ziffer 21 ist hinter den Worten „in die Räume, in denen Früchte“ nachzutragen „oder Mehl.“

10. In der Ziffer 22 sind im zweiten Absatz die Worte „staatsministeriellen Ausführungsanweisung“ zu streichen und dafür zu setzen „Ausführungsanweisung des Landespräsidiums“.

Im letzten Absatz derselben Ziffer sind die Worte „Fürstliche Regierung“ zu streichen und dafür zu setzen „die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts.“

11. In der Ziffer 24 sind die Worte „Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1918, S. 425)“ zu streichen und dafür zu setzen „Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1919, S. 525).“ Die Ziffer 24 erhält folgenden Nachsatz: „Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtskräftige, strafrechtliche Ver-

urteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last.“

II. Die Änderungen treten sofort in Kraft. Lemgo, den 12. August 1919.

Vippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

Nr. 15120. Künne

Die im Handelsregister Abteilung A unter Nr. 246 eingetragene Firma

Hotel Odeon, Geschwister Lüdelling,
Heinrich Lüdelling

ist erloschen.

Detmold, den 13. August 1919.

H. R. A. Nr. 246. Vippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Magistrat der Stadt Lemgo hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 18. Februar 1884 über 600 Mark beantragt. Diese Hypothek ist eingetragen auf dem im Grundbuche von Lemgo Band 3 Blatt 82 eingetragenen Grundbesitz des Zeugmachers Leopold Brandt in Lemgo in Abteilung III unter Nr. 4.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 1. Dezember 1919,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 12. August 1919.

1 F 11/19. Vippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 38 eingetragen die Firma:

Hohenhauser Kalkwerke,
Engelsmeier & Schröder

mit dem Sitz in Hohenhausen und als Inhaber der Gastwirt August Engelsmeier und der Maurermeister Ernst Schröder, beide in Hohenhausen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft.

Die Gesellschaft hat begonnen am 1. August 1919. Geschäftszweig: Herstellung und Verkauf von Kalk.

Hohenhausen, den 9. August 1919.

H. R. A. Nr. 38. Vippisches Amtsgericht

